

elle Rechtsschutzinteresse weggefallen ist und beim Beschwerdeführer «nur mehr» ein entsprechendes Feststellungsinteresse besteht.<sup>582</sup> Wolf-ram Höfling<sup>583</sup> stimmt dieser Vorgehensweise des Staatsgerichtshofes deshalb zu, weil «das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht nur eine Inzidentkontrolle der einer behördlichen Entscheidung zugrunde liegenden Norm kennt und eine direkt gegen eine Norm gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht möglich ist». Demnach «könnten bei einem Bestehen auf dem Erfordernis der gegenwärtigen Beschwer Rechtsakte der Exekutive und auch die zugrunde liegenden Normen in diesem Bereich keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugeführt werden». Vor dem Hintergrund des neuen Staatsgerichtshofgesetzes ist eine solche Argumentation nicht mehr haltbar. Es kann nun auch gegen eine Norm, d.h. gegen Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge Individualbeschwerde – sogenannter Individualantrag gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG – erhoben werden, so dass eine verfassungsgerichtliche Kontrolle gegeben ist.

b) Beschwerdefähigkeit<sup>584</sup>

Faktisch ist jedermann berechtigt, eine Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) beim Staatsgerichtshof einzureichen und zu behaupten, er sei durch einen Hoheitsakt in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht verletzt.<sup>585</sup>

Die Beschwerdefähigkeit dient als weiterer Zulässigkeitsfilter. Sie setzt sich mit der Frage auseinander, ob der Beschwerdeführer auch tatsächlich Träger der von ihm in der Beschwerde gerügten Grundrechte sein bzw. eine Verletzung dieser Grundrechte auch wirklich behaupten

---

582 Siehe dazu hinten S. 545 ff. und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 105 mit Rechtsprechungshinweisen.

583 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 105. Sein Hinweis, wonach «eine direkt gegen eine Norm gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht möglich ist», stützt sich noch auf das inzwischen aufgehobene Staatsgerichtshofgesetz.

584 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 178, Rz. 33 verwendet diesbezüglich für das deutsche Verfassungsbeschwerdeverfahren den Begriff «Prozessführungsbefugnis». Nach Schuler, S. 160 setzt sich der Begriff «Beschwerdefähigkeit» aus zwei Komponenten zusammen, der Grundrechts- und der Prozessfähigkeit, da zwischen der Grundrechtsfähigkeit und der verfassungsrechtlichen Prozessfähigkeit ein enger innerer Zusammenhang bestehe. Aus rechtssystematischer Sicht sei jedoch eine Unterscheidung dieser beiden Begriffe geboten.

585 Vgl. Art. 15 Abs. 1 StGHG.